

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 10

Artikel: Forstliche Nachrichten aus den Kantonen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirthschaftsbezirke, die Feststellung der Kompetenzen der einzelnen Forstbeamten, die Ordnung des Geschäftsganges &c.

Wenn auch von einem Forstgesetz, wie das im Vorstehenden vorgeschlagene, nicht der Erfolg erwartet werden kann, wie von einem spezielleren, so dürfte dasselbe doch geeignet sein, die noch bestehenden größten Nebelstände zu beseitigen und eine bessere Wirthschaft anzubahnen, und zwar um so mehr, als man darauf rechnen darf, es werde dasselbe von den Waldbesitzern freundlicher aufgenommen, als ein umfassenderes, die Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen spezieller ordnendes Gesetz.

Landolt.

Forstliche Nachrichten aus den Kantonen.

Zürich. Am 20. und 21. Mai hielten die zürcherischen Forstbeamten ihre jährlich wiederkehrende Versammlung in Zürich. Diese Versammlungen sind zur Besprechung wichtiger forstlichen Fragen und zur Ausführung von Exkursionen in den verschiedenen Theilen des Kantons bestimmt.

Zur Besprechung kam in diesem Jahr eine vom Oberforstamt entworfene Instruktion für die Vermessung, Abschätzung und Einrichtung der Waldungen, die nunmehr bereits genehmigt ist. Sie stützt sich auf die seit mehr als 20 Jahren bei diesen Arbeiten gemachten Erfahrungen, strebt möglichstere Vereinfachung des Geschäftes an und sucht die beim forstlichen Betriebe zu machenden Erfahrungen der Zukunft in übersichtlicher Form zu erhalten. Wir werden wohl später Gelegenheit haben auf einzelne Bestimmungen dieser Instruktion näher einzutreten. An der Be- rathung nahm auch der Direktor des Innern Theil. —

Die Exkursionen, für die der Nachmittag des 20. und der 21. bestimmt war und an denen sich auch Mitglieder der Regierung betheiligt, führten in die Staats- und Gemeindewaldungen bei Zollikon und in die Gemeind- und Genossenschaftswaldungen von Thalwil, Oberrieden, Horgen und in die Stadtwaldungen von Zürich. Diese Exkursionen boten gute Gelegenheit eine sorgfältige und intensive Gemeind- und Genossenschaftswirthschaft kennen zu lernen. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Verhalten der Lärche, der Erziehung der Nadelholzpfanzen, namentlich auch der Weißtanne, der natürlichen Verjüngung der Buche und der Pflege der Bestände zugewendet.

Die Lärche konnte von der einjährigen Pfanze bis zum 90-jährigen Baum in allen Altersabstufungen beobachtet werden. Dünnpfige Lagen

mit nassem Boden ausgenommen, gedeiht sie am Zürchersee gut. In reinen Beständen verbreitet sie sich, trotz fleißiger und scharfer Durchforstungen zu wenig in die Aeste, schießt zu schlank in die Höhe und peitscht sich bei starkem Wind gegenseitig die Zweige ab; in der Mischung mit der Buche gedeiht sie ausgezeichnet und schadet letzterer wenig, wenn sie nicht zu zahlreich eingesprengt ist. Mit Roth- und Weißtannen verträgt sie sich gut, sie muß aber, wenn letztere unter ihr nicht leiden sollen, denselben nur einzeln beigemengt werden. In der Mischung mit der Föhre wird die Värche ziemlich häufig angebaut, diese beiden Holzarten passen aber ihres starken Lichtbedürfnisses wegen nicht gut zu einander. Auf frischem, humusreichem Lehmboden verdrängt die Värche sehr leicht die Föhre und auf trockenem, magerem, kiesigem oder sandigem Boden tritt häufig die umgekehrte Erscheinung ein, über dieses beschatten beide Holzarten den Boden zu wenig.

Die Nadelholzpflanzen werden mit großer Sorgfalt in Kämpen erzogen, die als solche keinen Raum einnehmen. Die besseren Stellen der Schläge werden unmittelbar nach der Räumung, in der Regel schon Anfangs April, gerodet und mit Kartoffeln bepflanzt, im folgenden Frühjahr erfolgt die Bepflanzung derselben in 4—5 Schuh von einander entfernten Reihen, worauf zwischen je zwei den zukünftigen Bestand bildenden Reihen zwei Saatrinnen gemacht oder zwei Reihen ein bis zweijährige Pflänzchen gesetzt werden. Der Boden wird vor und nach der Pflanzung ganz so bearbeitet, wie auf den ausschließlich zur Pflanzenerziehung dienenden Flächen. Die großen Pflanzen hindern das Wachsthum der kleinen während zwei bis drei Jahren durchaus nicht, gewinnen aber durch die fortgesetzte Bodenlockerung vor den in unbearbeitetem Boden stehenden einen starken Vorsprung. Die Erziehung der Pflanzen ist bei diesem Verfahren mit keinem Zuwachsverlust verbunden und es verschwinden in den jungen Beständen die unangenehmen, im Wachsthum zurückbleibenden ehemaligen Pflanzschulflächen ganz. Wo der Boden sich zur landwirthschaftlichen Benutzung eignet und für das Behacken der Pflanzen ein paar Taglöhne mehr verwendet werden können als bei gedrängterer Erziehung derselben absolut nothwendig wäre, ist dieses Verfahren sehr zu empfehlen. Wenn es in den Saatrinnen an Weißtannsämlingen fehlt, so werden die für die Pflanzschule nothwendigen Pflänzchen aus den alten Beständen ausgestochen, wobei diejenigen, welche schon ein paar Seitenäst haben, den unbeasteten, zweijährigen vorgezogen werden.

Die schönen Buchenbestände des der Stadt Zürich gehörenden Sihlwaldes erfreuen nicht nur das Herz jedes Forstmannes, sie üben auch

eine so mächtige Anziehungskraft auf jeden für die Schönheiten des Waldes empfänglichen Menschen, daß sich der Besuch dieses Waldes durch Sonntagsgäste von Jahr zu Jahr mehrt. Die Verjüngung wird durch allmäßigen Abtrieb bewirkt und läßt in ihrem Erfolg auch für den ängstlichsten Förster nichts zu wünschen. Die Säuberungs- und Reinigungshiebe werden mit großer Sorgfalt schon im 10—12jährigen Alter der Jungwüchse eingelegt und mit dem besten Erfolg fleißig wiederholt, und die Durchforstungen liefern einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Waldertrages.

Die in den letzten Jahren im Wald selbst erstellte Sägemühle und Holzspalterei hat den industriellen Theil der Sihlwaldwirtschaft wesentlich gesteigert. Die Sägemühle ist sowohl zum Schneiden von Nutz- und Bauholz als zur Darstellung von Brettern und Latten eingerichtet und in der mechanischen Holzspalterei sind drei Spaltkeile in beständiger Thätigkeit. Die Erträge des Waldes an Sag-, Bau-, Nutz- und Brennholz werden hier verarbeitet und sodann im verarbeiteten Zustande an den Verbrauchsort geliefert. Auf die Ausbeutung des Nutzholzes aus den Laubholzbeständen übt die neue Einrichtung einen besonders günstigen Einfluß. Die früher bestandene Flößerei auf der Sihl wurde aufgehoben es wird jetzt alles Holz auf der Axe nach Zürich transportirt.

Tessin. Wir freuen uns auch aus diesem Kanton von einer Regung auf dem Gebiete des Forstwesens Notiz nehmen zu können. Die politischen Blätter berichten:

„Von einigen tessinischen Gemeinden ist mit Rücksicht auf die Unthätigkeit der gesetzgebenden Behörden in Sachen des Forstwesens, daß im Kt. Tessin ziemlich vernachlässigt ist, das Gesuch gestellt worden, es möchten sachbezügliche Bestimmungen von Bundeswegen erlassen, oder wenn dies nicht zulässig, die tessinischen Behörden wenigstens aufgefordert werden, der Wiederbewaldung der Tessiner Gebirge die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken. Der Bundesrath theilt die Eingabe der Regierung von Tessin zur Vernehmlassung mit.“

Wir hoffen die Regierung werde die Sache, die nunmehr vom Volke aus angeregt wird, gerne an die Hand nehmen, und zwar um so rascher als die nothwendigsten gesetzlichen und organisatorischen Bestimmungen bereits vorhanden sind. Im Kanton Tessin besteht nämlich schon seit dem Jahr 1840 ein Forstgesetz, leider wurde aber für die Vollziehung

dieselben bis zum Jahr 1856 gar nichts gethan. Im August 1856 wurde ein Forstinspektor angestellt und sodann auf's Budget pro 1857 für das Forstwesen eine Ausgabe im Betrage von Fr. 12,200 gesetzt; im April 1857 erließ der Staatsrath die Instruktionen für den Forstinspektor, die Forstadjunkten und die Waldhüter und ergänzte durch dieselben die mangelhaften Bestimmungen des Forstgesetzes, endlich wurden im April 1858 zwei Forstadjunkten gewählt, die jedoch nicht lange funktionirten.

Trotz der durch die bezeichneten Schritte zur Ausführung gelangten Forstorganisation wurde aus ganz verschiedenartigen Gründen für Verbesserung des Forstwesens sehr wenig geleistet. Die Einsetzung der Waldhüter scheint nie vollständig durchgeführt worden zu sein, die Forstadjunkten, denen theoretische und praktische Fachbildung abgieng, funktionirten nur kurze Zeit, der zuerst gewählte Forstinspektor nahm nach wenigen Jahren seine Entlassung und sein Nachfolger wurde bald außer Thätigkeit gesetzt. Seit einer Reihe von Jahren geschieht in Folge dieser Verhältnisse im Kanton Tessin für die Einführung eines geordneten Forstwesens gar nichts, obwohl die dortigen forstlichen Zustände die bedenklichsten der ganzen Schweiz sind. Möge der Staatsrath die Sache recht bald ernstlich an die Hand nehmen und zur Durchführung der dringend nöthigen Forstverbesserungsarbeiten tüchtige Kräfte finden!

Anzeigen.

Ueber das Werk „Die Hackwaldwirthschaft. Physik.-ökon. Studien über dieselbe als Wirtschaftsform zu dem Zwecke der Eichen-Niederwaldwirthschaft von Dr. Strohecker II. Aufl. München bei Lindauer 1867“ spricht sich Professor Dr. Fraas folgendermaßen aus:

„Diese kleine, in zwei Theilen Beschreibung und Erklärung der Hackwaldwirthschaft (eine Verbindung von Eichen-Niederwaldwirthschaft und Röderwirthschaft d. h. Feldbau mit Eichenschädlwaldbetrieb) enthaltende Schrift ist nicht blos für den praktischen Forstmann und Dekonomen, sondern insbesondere auch für den gelehrten Forstforscher auf dem Gebiete der Pflanzenernährung von großem Interesse. Der Verfasser zählt selbst die ihm eigenen theoretischen Lehrsätze am Schlusse der Brochüre auf. Um

ihre Wichtigkeit zu zeigen, nennen wir nur folgende: Die Hypothese über Zufuhr von Phosphorsäure zu den Ländereien durch Phosphorwasserstoff aus Moorgründen; dann daß die Pflanzennährstoffe bis zu einem gewissen Grade im umgekehrten Verhältniß ihrer vorhandenen Menge von den Pflanzen aufgenommen würden, daß die Entstehung der Gerbsäure mit der Humussäure in Beziehung steht, vor Allein aber seine bereits Aufsehen erregende phytocchemische Substitutionslehre und seine Doktrin der Anamorphose durch Mangel des Nährbodens an Phosphorsäure.

Diese Sätze zeigen zwar des Hypothetischen viel; aber dieses selbst ist tief gedacht und so wohl fundirt, daß man nicht so leichtsinnig darüber urtheilen kann, wie manche Agrikulturchemiker jüngst gethan haben. Besonders gefiel uns das Hervorheben der ausschließenden Kraft, welche die Besenpflaume und gemeine Haide auf Quarzsandboden ausüben. Daß Föhren und Eschen dasselbe vermögen, haben wir anderwärts hervorgehoben und dieses Gesteinausschließen für Pflanzen gegenüber dem durch Mineraldünger erst unlängst betont; von der Eiche ist es uns indessen noch weniger bekannt. Doch scheint uns der Schlußsatz richtig, daß die landwirthschaftliche Zwischennutzung im Eichenniederwalde ökonomisch-physikalisch ungerechtfertigt sei."

Die so beliebten und praktischen

M e s s b ä n d e r

für Forstgeometer und Holzhändler, nach dem System von Herrn Prof. Landolt construirt, werden

in Kapseln zu Fr. 5

ohne „ zu Fr. 3 netto

abgegeben bei dem sich bestens empfehlenden

Th. Ernst,
Optikus und Mechanikus in Zürich.

Bei F. Schultheß in Zürich ist erschienen und nun in allen Buchhandlungen zu haben:

E. Landolt, Oberforstmeister und Professor. **Tafeln zur Ermittlung des Cubikinhaltes liegender, entgipfelter Baumstämme.** Taschenformat. broch. 1 Fr. 20, gebdn. 1. 50.